Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Bettina Lugk, Herrn Helmut Barthel und Herrn Erik Stohn, SPD-Kreistagsfraktion TF vom 5. März 2019, Nr. 5-3813/19-KT, zur Nutzung von Sportstätten in kreislicher Trägerschaft

Sachverhalt:

In der Trägerschaft des Landkreises befinden sich Sportstätten, die außerhalb des Schulbetriebes von Vereinen genutzt werden können. Entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes ist die Nutzung durch Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine im Kreissportbund TF gebührenfrei. Gemeinnützige Vereine im Kreissportbund können eine Ermäßigung der Gebühren um 50 Prozent beantragen, wenn es sich um Erwachsenengruppen handelt.

Daher fragen wir die Kreisverwaltung:

1. Welcher Betrag (in Euro) ist auf Grund der Gebührensatzung dem Kreishaushalt in den Jahren 2015 – 2018 zugeflossen?
2. Welcher Verwaltungsaufwand für Material und Personal (in Euro) entsteht durch die Bearbeitung der Anträge, der Bewilligung, dem Erstellung und dem Versand des jeweiligen Gebührenbescheides und der Kontrolle des entsprechenden Zahlungseinganges?
3. Wie, durch wen und in welchen Abständen wird geprüft, ob die nutzenden Sportgruppen und Vereine, die von den §§ 5 und 6 Gebrauch machen, die Kriterien dafür erfüllen? Welche Kosten (in Euro) sind dafür in den Jahren 2015 - 2018?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete, Herr Ferdinand die Anfrage wie folgt:

Zu 1)

Die Erträge aus Benutzungsgebühren für Sportstätten betrugen im Zeitraum von 2015 – 2018 insgesamt **99.400,58 Euro**.

Zu 2)

Die Gesamtkosten für die Bearbeitung der Sporthallennutzungen in der Kreisverwaltung betragen jährlich insgesamt **11.987,53 Eur**o und setzen sich wie folgt zusammen:

- Personalkosten und AG-Anteile 2018
  ges. 58.514,04 €, davon 15 % für die Tätigkeit = 8.777,11 €

- zuzüglich 20 % Verwaltungsgemeinkosten (von PK)
  (Querschnittsämter Kämmerei, Personalamt, Hauptamt) = 1.755,42 €

- zuzüglich Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz lt. KGST
  Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2014/2015)
  pro Platz und Jahr 9.700 € (anteilig für die Tätigkeit 15 %) = 1.455,00 €

Zu 3)

In jedem befristeten Antrag für die Nutzung der Sporthallen ist das Alter der Teilnehmer anzugeben. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Unterzeichner steht also für die Richtigkeit seiner Angaben in der Verantwortung. Darüber hinaus sind die Vereine verpflichtet, dem Landkreis jede Nutzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Die Anträge werden vom Amt für Bildung und Kultur geprüft und eine oder keine Nutzungserlaubnis erteilt. Die Hallenwarte sind gelegentlich vor Ort und teilen dem Amt für Bildung und Kultur etwaige Unregelmäßigkeiten mit. Diese finden selbstverständlich ihren Niederschlag im Gebührenbescheid, der nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlassen wird. Grundsätzlich wird eingeschätzt, dass die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen vertrauensvoll stattfindet.

Da das Hallenpersonal nur unregelmäßig prüft, ob die Nutzungsvereinbarungen eingehalten werden, lassen sich die Kosten für diesen Aufwand nicht belastbar darstellen.

Wehlan